

Im Jahr 2020 hat die EU die EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht, in der „grüne“ Wirtschaftstätigkeiten definiert werden, über die Unternehmen seit dem 1.1.2022 für das Geschäftsjahr 2021 berichten müssen. Berichtspflichtig, so heißt es in der PM des Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmens PwC vom 21.2.2022, seien „grüne“ Umsätze, Investitionsausgaben und operative Aufwendungen. Ab 2023 würden diese Kennzahlen auch prüfungspflichtig. PwC Deutschland habe daher wissen wollen: „Wie gut wissen die von der EU-Taxonomie betroffenen Unternehmen überhaupt, ob und inwiefern sie unter die Bestimmungen der Verordnung fallen? Und inwiefern sind sie bereit für deren Umsetzung?“ Ein Kernergebnis laute: „Vier von zehn Unternehmen haben sich im Befragungszeitraum (April bis Ende Juni 2021) noch nicht mit dem Thema inhaltlich auseinandergesetzt – obwohl zehn Prozent von ihnen sagen, dass sie die Bestimmungen der EU-Taxonomie umsetzen müssen“. PwC habe für die Studie insgesamt 170 Unternehmen aus Deutschland, Österreich, den Niederlanden und der Schweiz befragt. Ein weiteres zentrales Studienergebnis laute: „Von den 89 Unternehmen, die sich bereits mit der EU-Taxonomie befasst haben, haben erst 44 Prozent genauer ermittelt, welche Wirtschaftstätigkeiten im Delegierten Rechtsakt der EU-Taxonomie definiert sind. Das ist ein wichtiger erster Schritt auf dem Weg zur Umsetzung.“ So hätten im Befragungszeitraum erst 28 % der Befragten Umsetzungsprojekte gestartet. Immerhin weitere 19 % hätten dies für die folgenden zwölf Monate geplant. Aber zwölf Prozent hätten angegeben, erst in den kommenden zwei bis drei Jahren mit der Umsetzung starten zu wollen. „Das halte ich angesichts des objektiv hohen Zeitdrucks für sehr riskant – zumal selbst Unternehmen, deren Wirtschaftsaktivitäten aktuell von der EU-Taxonomie nicht erfasst werden, zur Berichterstattung verpflichtet sind,“ meine *Nadja Picard*, Global Reporting Leader bei PwC Deutschland. – Zur Nachhaltigkeitsberichterstattung s. auch die Erste Seite von *Pott* in dieser Ausgabe.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IASB: Änderungen an der IFRS-Taxonomie

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat Änderungen an der IFRS-Taxonomie veröffentlicht. Diese betreffen die Darstellung von Finanzberichten (IAS 1), Anpassungen von Wesentlichkeitsbeurteilungen (IFRS Praxisstatement 2) und die Definition von Schätzungen in der Rechnungslegung (IAS 8). Die Pressemitteilung ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

### EFRAG: Weitere Offenlegung von Arbeitspapieren

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat ihre Arbeitspapiere für die Nachhaltigkeitsstandards „ESRS E2: Verschmutzung“, ESRS „E3: Wasser- und Meeresressourcen“ und „ESRS E5: Kreislaufwirtschaft“ veröffentlicht. Damit ist nur noch ein weiterer Standard „ESRS E4: Biologische Vielfalt“ ausstehend. Die Pressemitteilung ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de).

### DRSC: Bericht über die dritte Sitzung des FA Finanzberichterstattung am 10./11.2.2022

Zu Beginn der Sitzung erörterte der Fachausschuss Finanzberichterstattung (FA FB) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) seine Stellungnahme zum von der Europäischen Kommission veröffentlichten Legislativvorschlag zur *Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmens- und Produktdaten* (European Single Access Point, ESAP). Der FA FB äußerte weitere Anmerkungen zum Legislativvorschlag (wie z. B. eine anzuregende Priorisierung von Informationen, die im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung stehen), die

in der Stellungnahme an die Europäische Kommission zu ergänzen sind. Der FA FB wird die Erörterung der Stellungnahme in seiner kommenden Sitzung im März 2022 fortsetzen.

Des Weiteren erörterte der FA erstmals die Inhalte des *IASB ED/2021/9 „Non-current Liabilities with Covenants – Proposed Amendments to IAS 1“*. Der FA FB begrüßte die Änderungsvorschläge und stimmte grundsätzlich dem vom IASB vorgeschlagenen Grundprinzip zur Klassifizierung von Schulden mit *Covenants* zu. Gleichwohl identifizierte der FA FB Unklarheiten, die der IASB klarstellen sollte. Dem vom IASB vorgeschlagenen separaten Bilanzausweis von langfristigen Schulden mit *Covenants* lehnte der FA hingegen mehrheitlich ab, da die vom IASB vorgeschlagenen Angaben ausreichend seien, um den Abschlussadressaten über das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung von Schulden mit *Covenants* zu informieren. Der FA FB wird die Erörterung in seiner kommenden Sitzung im März 2022 in Form einer Stellungnahme an den IASB abschließen.

Außerdem wurden die Inhalte des *IASB ED/2021/10 „Supplier Finance Arrangements – Proposed amendments to IAS 7 and IFRS 7“* vorgestellt und erstmals diskutiert. Der FA FB begrüßte die Änderungsvorschläge und stimmte diesen grundsätzlich zu. Allerdings wurden bei einigen Details Unklarheiten erkannt. Zudem hält der FA die Vorschläge für nicht ausreichend, da die bilanziellen Herausforderungen bei *Supplier Finance Arrangements* auch Ausweisfragen betreffen, die der Entwurf nicht aufgreift. Der FA FB wird die Erörterung in seiner kommenden Sitzung im März 2022 in Form einer Stellungnahme an den IASB abschließen.

Abschließend wurde der FA FB über die Rückmeldungen zum E-DRÄS 12 – Änderungen an DRS 20

aufgrund des FÜPoG II informiert. Er beschloss geringfügige Änderungen am Text des Änderungsstandards. Im Anschluss an diese Erörterung verabschiedete der Fachausschuss einstimmig den *Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 12 (DRÄS 12)*.

(PM DRSC vom 18.2.2022)

### DRSC: Ergebnisse der zweiten Sitzung des FA Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Ergebnisbericht der zweiten Sitzung des FA Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 1.2.2022 und weitere Informationen sind unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbar.

## Wirtschaftsprüfung

### IAASB: Implementierungsanleitung für ISA 220

-tb- Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat eine Implementierungsanleitung für das Qualitätsmanagement bei der Prüfung von Finanzberichten (ISA 220) veröffentlicht. Die Pressemitteilung ist unter <https://www.iaasb.org> abrufbar.

### IDW: Aufhebung des IDW PS 560 zur Prüfung der Schadenrückstellung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung von Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat den IDW-Prüfungsstandard „Die Prüfung der Schadenrückstellung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung von Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen (IDW PS 560) (Stand: 08.12.2004)“ entsprechend der Bitte des Versicherungsfachausschusses (VFA) mit Wirkung zum 11.2.2022 aufgehoben. Der IDW PS 560 ist veraltet, da er insbesondere die zwischenzeitlichen Fortentwicklungen der Grundsätze ord-